



Verstorben

Am 20. April 2012 verstarb in Regensburg im Alter von 89 Jahren der Priester

Bernd Strehl

Bernd Strehl wurde am 30. Mai 1922 in Berlin geboren; später zog seine Familie nach Regensburg. Ursprünglich evangelisch getauft nach der Konfession seiner Mutter, schloss er sich mit 28 Jahren der alt-katholischen Gemeinde Regensburg an, in der schon sein Vater aktiv mitgearbeitet hat. Dem Kirchenvorstand der Gemeinde gehörte er ab 1966 rund 40 Jahre an, dem Landessynodalrat Bayern ab 1968 rund 30 Jahre. Bernd Strehl arbeitete als Chemiker in einem Regensburger Kalkwerk. Neben seiner beruflichen Tätigkeit absolvierte er als einer der ersten in unserer Kirche den Theologischen Fernkurs und wurde daraufhin 1975 in Landshut zum Diakon und 1978 in Dechbetten zum Priester geweiht. Mehr als 25 Jahre betreute er in großer Treue und Zuverlässigkeit die Landshuter Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken. Darüber hinaus stand er jederzeit für Vertretungsdienste in der Diasporapfarrei Regensburg-Passau zur Verfügung. 2003 konnte er in der Bruderhauskirche in Regensburg sein silbernes Priesterjubiläum feiern und empfing als Dank für sein vielfältiges Engagement die Bischof-Reinkens-Medaille. 2008 gab er den Seelsorgeauftrag für Landshut aus Altersgründen zurück. Noch bis vor zwei Jahren nahm Bernd Strehl an jedem Gottesdienst seiner Regensburger Gemeinde teil. Die alt-katholische Kirche verliert mit ihm einen beliebten und treuen Seelsorger.

Am 16. April 2012 verstarb

Dr. Ilse Brinkhues

im Alter von 88 Jahren. Ilse Brinkhues war eine bistumsweit bekannte und geschätzte Alt-Katholikin, die sich in vielfacher Weise um das alt-katholische Bistum verdient gemacht hat. Als Pfarrfrau in Heidelberg (1947-1966) und als Bischofsfrau in Bonn (1966-1986) war sie nicht nur Mitarbeiterin ihres Mannes, Bischof Josef Brinkhues. Besonders lag ihr der Einsatz für die Missions- und Entwicklungsprojekte des Bistums am Herzen. Maßgeblich hat Ilse Brinkhues nach dem Zweiten Weltkrieg die in Deutschland entstandene ökumenische Weltgebets-tagsbewegung mitgetragen. Von 1965 bis 1987 war sie die

erste Vorsitzende des Bundes alt-katholischer Frauen. Sie hat mit dafür gesorgt, dass die alt-katholische Kirche in ökumenischen Gremien bekannt wurde. 1984 begründete sie die Initiative Alt-Katholische Diakonie und wurde 1987 in deren Vorstand gewählt. Frau Dr. Brinkhues hat das alt-katholische ökumenische Anliegen mit großem Eifer weitergetragen und im Namen unserer Kirche Zeugnis für ihre Mission und Sendung abgelegt.

Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 17. März 2012 in der evangelischen Neupfarrkirche in Regensburg Diakon **Daniel Saam** (Gemeinden Regensburg und Passau) zum Priester geweiht.

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 21. April 2012 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn **Thomas A. Mayer** (Gemeinde Blumberg-Kommingen) und **Olaf Sion** (Gemeinde Köln) zu Diakonen geweiht.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring: 14. April 2012 in Furtwangen (7), 10. Juni 2012 in Bonn (2), 24. Juni 2012 in Nürnberg (2), 22. Juli 2012 in Dettighofen (9).

Weitere bischöfliche Amtshandlungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 1. Januar 2012 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn den Altar konsekriert und die neuen Glocken geweiht.

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 29. Februar 2012 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn die Heiligen Öle geweiht.

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 8. Juli 2012 die neugebaute Kirche der Gemeinde Augsburg auf das Patrozinium der Heiligen Junia geweiht und den Altar konsekriert.

Ernennungen und Wahlen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 15. November 2011 Dekan **Ingo Reimer** (Essen) als weiteres Mitglied in die Liturgische Kommission berufen.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Januar 2012 Pfarrerin **Henriette Crüwell** (Bonn) zur Geistlichen Leiterin (Rector ecclesiae) der Namen-Jesu-Kirche in Bonn ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 10. Januar 2012 Dekan **Oliver Kaiser** (Hannover) zum Pfarrverweser der Gemeinde Hamburg ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Februar 2012 **Thomas A. Mayer** in den Kreis der Pfarramtsanwärter aufgenommen und zur Ausbildung in die Gemeinde Blumberg-Kommingen in Zuordnung zu deren Pfarrer entsandt. Zum Mentor wurde Dekan Hermann-Eugen Heckel (Konstanz) ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Zustimmung der Synodalvertretung mit Wirkung vom 1. Februar 2012 den Geistlichen **Stephan Neuhaus-Kiefel** (Bad Neuenahr-Ahrweiler) zum Beauftragten für Mission und Entwicklung ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. März 2012 Pfarrvikar **Ulf-Martin Schmidt** (Blumberg-Kommingen) zum Pfarrer der Gemeinde Berlin ernannt und am 10. März 2012 im Rahmen eines Gottesdienstes in sein Amt eingeführt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. März 2012 Ordinariatsrat **Ralph Kirscht** mit der hauptamtlichen Seelsorge in der Gemeinde Bonn als Vertretung für die erkrankte Pfarrerin Henriette Crüwell beauftragt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 10. März 2012 Pfarrer **Ulf-Martin Schmidt** (Berlin) zum kommissarischen Dekan des Dekanates Ost ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 10. März 2012 Pfarrer **Ulf-Martin Schmidt** (Berlin) zum Pfarrverweser der Gemeinden Quedlinburg und Halle ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 19. März 2012 Pfarrer **Armin Luhmer** (Blumberg) zum Pfarrer der Gemeinde Frankfurt ernannt und am 22. April 2012 im Rahmen eines Gottesdienstes in sein Amt eingeführt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. April 2012 Pfarrer **Joachim Pfützner** (Stuttgart) zum Rundfunkbeauftragten beim Südwestrundfunk ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. April 2012 Pfarrer **Ulrich Piesche** (Weidenberg) zum Leiter der Internetredaktion ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 18. April 2012 den Geistlichen **Reinhard Potts** (Bottrop) zum Pfarrvikar ernannt und ihn in die Ständige Geistlichkeit aufgenommen.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Zustimmung der Synodalvertretung mit Wirkung vom 18. Mai 2012 den Geistlichen **Walter Jungbauer** (Erfurt) zum Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Juni 2012 Pfarrer **Guido Palazzari** (Offenbach) zum Pfarrer der Gesamtgemeinde Blumberg ernannt. Dekan Hermann-Eugen Heckel (Konstanz) hat ihn am 3. Juni 2012 in sein Amt eingeführt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Juni 2012 Pfarrer **Armin Luhmer** (Frankfurt) zum Pfarrverweser der Gemeinde Offenbach ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Juni 2012 den Priester **Matthias Thiele** (Gemeinde Nordstrand) als Geistlichen im Auftrag mit einem halben Stellendeputat in die Gemeinde Kassel entsandt.

Die Gemeinden Bottrop und Münster haben am 23. und 24. Juni Pfarrvikar **Reinhard Potts** (Bottrop) zum Pfarrer gewählt. Pfarrvikar Potts erhielt in Münster bei 19 Wahlberechtigten 18 Ja-Stimmen und eine Enthaltung. In Bottrop erhielt er 51 von 53 Stimmen bei einer Nein-Stimme sowie einer Enthaltung.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Juli 2012 Pfarrvikar **Reinhard Potts** (Bottrop) zum Pfarrer der Gemeinden Bottrop und Münster ernannt.

Die Gemeinden Aachen und Düsseldorf haben am 1. Juli 2012 Pfarrvikar **Thomas Schüppen** (Düsseldorf) zum Pfarrer gewählt. Pfarrvikar Schüppen erhielt in Aachen 22 von 26 Stimmen bei einer Nein-Stimme und drei Enthaltungen. In Düsseldorf erreichte er 37 von 43 Stimmen bei einer Nein-Stimme, vier Enthaltungen und einer ungültigen Stimme.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 15. Juli 2012 den Priester **Michael Norbert Schenk** (Gemeinde Bonn) zum Geistlichen Leiter (Rector ecclesiae) der Namen-Jesu-Kirche in Bonn ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. August 2012 Pfarrvikar **Thomas Schüppen** (Düsseldorf) zum Pfarrer der Gemeinden Aachen und Düsseldorf ernannt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. August 2012 Pfarrer **Georg Blase** (Dettighofen) zum Pfarrverweser der Gemeinde Hochrhein-Wiesental ernannt.

Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Zustimmung der Synodalvertretung mit Wirkung vom 14. Dezember 2011 den Priester **Matthias Thiele** zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde Nordstrand/Schleswig-Holstein und deren Pfarrer, Georg Reynders, zugelassen.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Zustimmung der Synodalvertretung mit Wirkung vom 28. Februar 2012 den Priester **Hans-Erich Jung** zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde Offenbach und deren Pfarrer, Guido Palazzari, zugelassen.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 21. April 2012 Diakon **Olaf Sion** als Geistlichen mit Zivildienst der Gemeinde Köln und deren Pfarrer, Jürgen Wenge, zugeordnet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Zustimmung der Synodalvertretung mit Wirkung vom 15. Mai 2012 den Diakon **Dirk Hemmerich** als Geistlichen mit Zivildienst der Gemeinde Düsseldorf und deren Pfarrverweser, Jürgen Wenge, zugeordnet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. August 2012 die Beurlaubung der Diakonin **Oranna Naudascher-Wagner** (Hamburg) auf eigenen Wunsch aufgehoben.

Entpflichtungen und Rücktritte

Der Geistliche **Wolfgang Siebenpfeiffer** (Stuttgart) ist mit Wirkung vom 11. Dezember 2011 der Anglikanischen Kirche (Diözese Gibraltar) beigetreten und gehört damit nicht mehr zum Klerus des alt-katholischen Bistums.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Januar 2012 Altbischof **Joachim Vobbe** auf eigenen Wunsch als Beauftragten für Entwicklung und Mission entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 10. Januar 2012 Pfarrer **Georg Reynders** (Nordstrand) als Pfarrverweser der Gemeinde Hamburg entpflichtet.

Pfarrer **Christian Edringer** (Bad Säckingen) hat auf der 400. Sitzung der Synodalvertretung am 24. und 25. Februar 2012 in Bonn sein Mandat als Mitglied der Synodalvertretung niedergelegt. In die Synodalvertretung rückte damit gemäß der Wahl auf der 57. Ordentlichen Bistumssynode 2010 in Mainz Pfarrer Georg Reynders (Nordstrand) nach.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 29. Februar 2012 Dekan **Oliver Kaiser** (Hannover) als Pfarrverweser der Gemeinde Berlin entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. März 2012 Pfarrvikar **Ulf-Martin Schmidt** (Blumberg-Kommingen) von der Seelsorge in der Gesamtgemeinde Blumberg entbunden.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 10. März 2012 Pfarrer **Ulrich Piesche** (Weidenberg) als Pfarrverweser der Gemeinde Dresden entpflichtet.

Der Geistliche **Klaus Maas** (Dachau) hat am 28. März 2012 erklärt, dass er die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen zurückgibt.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. April 2012 Pfarrer **Christian Edringer** (Bad Säckingen) als Rundfunkbeauftragter beim Südwestrundfunk entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. April 2012 Pfarrer **Christian Edringer** (Bad Säckingen) als Leiter der Internetredaktion entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Juni 2012 Pfarrer **Guido Palazzari** als Pfarrer der Gemeinde Offenbach entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Juni 2012 Pfarrer **Armin Luhmer** als Pfarrer der Gesamtgemeinde Blumberg entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Juli 2012 Dekan **Ingo Reimer** (Essen) als Pfarrverweser der Gemeinde Münster entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 1. Juli 2012 Generalvikar **Jürgen Wenge** (Köln) als Pfarrverweser der Gemeinde Bottrop entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 15. Juli 2012 Pfarrerin **Henriette Crüwell** als Geistliche Leiterin (Rector ecclesiae) der Namen-Jesu-Kirche in Bonn entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 31. Juli 2012 Pfarrer **Christian Edringer** als Pfarrer der Gemeinde Hoahrhein-Wiesental entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 31. Juli 2012 Generalvikar **Jürgen Wenge** (Köln) als Pfarrverweser der Gemeinde Düsseldorf entpflichtet.

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 31. Juli 2012 Pfarrer **Cornelius Schmidt** (Krefeld) als Pfarrverweser der Gemeinde Aachen entpflichtet.

Ehrung

Frau **Irmgard Stadler** (Gemeinde Stühlingen-Schwainingen) wurde am 6. Januar 2012 in Stühlingen die Reinkens-Medaille verliehen.

Bischöfliche Verordnungen

Die folgenden bischöflichen Verordnungen werden hiermit verkündet, nachdem ihnen die Synodalvertretung in ihrer 400. Sitzung am 24. und 25. Februar 2012 zugestimmt hat:

Bischöfliche Verordnung zur Änderung der Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers

Gemäß § 24 SGO erlasse ich mit Zustimmung der Synodalvertretung die folgende bischöfliche Verordnung: Nach Absatz (6) der Ordnung der Pfarrerwahl* wird folgender Absatz (7) eingefügt:

„Soll eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen, so kann die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gemeinsam erfolgen, wenn die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden dies jeweils mit Mehrheit beschlossen haben. In diesem Fall tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand). Für das Verfahren dieses Gremiums sind die Vorschriften, die für den Kirchenvorstand gelten, entsprechend anzuwenden. Der gemeinsame Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer dieser Pfarrerwahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, regelt das Nähere in Bezug auf die Vorstellung der Bewerber (Absätze 1 und 2) und legt den Ort fest, an dem die Gemeindeversammlung, die aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsame Gemeindeversammlung), stattfinden soll. Für das Verfahren der gemeinsamen Gemeindeversammlung sind die Vorschriften, die für die Gemeindeversammlung gelten, entsprechend anzuwenden. Die gemeinsame Gemeindeversammlung kann keine Beschlüsse zu anderen Angelegenheiten fassen.“ Der bisherige Absatz (7) wird Absatz (8).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in Kraft. Sie wird der 58. Ordentlichen Bistumssynode zur Bestätigung vorgelegt. gez. + Bischof Dr. Matthias Ring

**Die in Bezug genommene Ordnung ist zwischenzeitlich in „Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers“ umbenannt worden.*

Bischöfliche Verordnung zur Umsetzung der Beschlüsse der 57. Ordentlichen Bistumssynode zu den Anträgen 39, 46 und 47

Aufgrund der Beschlüsse der 57. Ordentlichen Bistumssynode zu den Anträgen 39, 46 und 47 erlasse ich mit Zustimmung der Synodalvertretung die folgende bischöfliche Verordnung:

I. Umsetzung des Antrags 39

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 SGO wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2.1 § 9 SGO wird wie folgt gefasst:

„Den Vorsitz auf der Synode führt die Bischöfin oder der Bischof beziehungsweise die Bistumsverweserin oder der Bistumsverweser. Sie oder er bestimmt mit Zustimmung der Synodalvertretung eine beziehungsweise einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Diese übernehmen die Leitung, sooft und solange die Bischöfin oder der Bischof dies bestimmt oder verhindert ist.“

2.2 § 12 GOS wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bischöfin oder der Bischof gibt zu Beginn der ersten Sitzung die mit Zustimmung der Synodalvertretung ernannten stellvertretenden Vorsitzenden (§ 9 SGO) bekannt. Diese übernehmen die Leitung, sooft und solange die Bischöfin oder der Bischof dies bestimmt oder verhindert ist.

(2) Ist die Bischöfin oder der Bischof überhaupt am Erscheinen verhindert, so eröffnet die oder der zweite Vorsitzende der Synodalvertretung die Sitzung, gibt die Ernennung des oder der stellvertretenden Vorsitzenden bekannt und überlässt diesen dann die Leitung. Ist nur eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter ernannt worden, wählt die Synode auf Vorschlag der Synodalvertretung weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter hinzu.“

3. An § 10 Absatz 3 SGO wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Frist soll nicht früher als fünf Monate vor dem Beginn der Synode enden.“

4.1 An § 31 SGO wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Mitglied der Finanzkommission kann nicht gleichzeitig Mitglied der Synodalvertretung sein.“

4.2 An § 123 Absatz 2 Satz 2 SGO wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Mitglied der Synodalvertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied der Finanzkommission sein.“

5.1 In § 61 Abs. 2 Nr. II. SGO wird eine neue Nr. 5 eingefügt, die Nummerierungen der bisherigen Nummern 5 bis 12 werden angepasst:

„5. den Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren“

5.2 In § 64 Satz 1 SGO wird nach dem Wort „Pfarrverweser,“ eingefügt:

„Pfarrvikarin oder Pfarrvikar“

5.3 An § 76 Abs. 3 SGO wird als Satz 2 und 3 angefügt:

„Wird die hauptamtliche Tätigkeit der Pfarramtsanwärterin oder des Pfarramtsanwärters nach der bestandenen Pfarramtsprüfung fortgesetzt, so führt sie oder er den Titel „Pfarrvikarin“ oder „Pfarrvikar“. Die Bischöfin oder der Bischof kann in diesem Fall den Titel „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ verleihen.“

5.4 In § 8 Abs. 1 DEVO wird eine neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare 12“

6. In § 50 Satz 2 GOS wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.

7. In § 68 Absatz 2 SGO wird Nummer 1 ersatzlos gestrichen und die Nummerierung angepasst.

8. § 69 Absatz 3 SGO wird ersatzlos gestrichen.

9. § 98 SGO erhält folgende Fassung:

„Alle Geistlichen schulden ihrer Bischöfin oder ihrem Bischof Ehrfurcht und Vertrauen und dürfen in ihr oder ihm eine Beraterin oder einen Berater in Anliegen des geistlichen Lebens und des eigenen Gewissens erblicken.“

10. An § 112 SGO wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Bischöfin oder der Bischof beruft zweimal im Jahr eine Konferenz aller Dekaninnen und Dekane ein.“

11. Die Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

(1) Die Wahl geschieht in einer vom Kirchenvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, von der Bischöfin oder dem Bischof einberufenen Gemeindeversammlung.

(2) Der Kirchenvorstand beziehungsweise die von der Bischöfin oder dem Bischof dazu Beauftragten veröffentlichen innerhalb von vier Wochen nach Einberufung einer Synode (bei einer außerordentlichen Synode innerhalb von zwei Wochen) oder spätestens drei Monate vor einer Kirchenvorstandswahl in einem Gemeinderundschreiben eine erste Vorschlagsliste.

(3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnort aufzuführen.

(4) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.

(5) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwei Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Wohnort unterzeichnet und mit der Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie zur Annahme einer

etwaigen Wahl bereit sind, innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der ersten Vorschlagsliste (bei einer außerordentlichen Synode innerhalb von einer Woche) beim Kirchenvorstand beziehungsweise bei den von der Bischöfin oder dem Bischof dafür Beauftragten eingereicht ist.

(6) Binnen einer Woche nach dieser Frist stellen der Kirchenvorstand beziehungsweise die von der Bischöfin oder dem Bischof dazu Beauftragten den endgültigen Wahlvorschlag fest und veröffentlichen ihn spätestens sechs Wochen vor der Wahlversammlung im Gemeindebrief gleichzeitig mit der Einladung zur Gemeindeversammlung, in der die Wahl stattfindet.

§ 2

(1) Die zur Wahl zusammengetretene Gemeindeversammlung wird von einer vom Kirchenvorstand beziehungsweise von der Bischöfin oder dem Bischof benannten Person als Wahlleiterin oder Wahlleiter und zwei von dieser Person zu Beginn der Versammlung bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzern als Wahlvorstand geleitet.

(2) Sofern Gemeindeglieder durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben (§ 3), öffnen die Mitglieder des Wahlvorstandes zunächst die Briefwahlumschläge, entnehmen Briefwahlschein und Wahlumschlag, prüfen die Wahlberechtigung und legen dann die als berechtigt anerkannten amtlichen Wahlumschläge in die Wahlurne ein.

(3) Die an der Gemeindeversammlung teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten von den Beisitzerinnen oder Beisitzern ihren jeweils mit den Briefwahlunterlagen identischen amtlichen Wahlumschlag und Stimmzettel, kennzeichnen den Stimmzettel und legen ihn im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne ein.

(4) Nach beendetem Wahlgang werden die Wahlumschläge geöffnet.

(5) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.

Ungültig sind Stimmzettel,

- (a) die unterschrieben oder auf andere Weise kenntlich gemacht sind,
- (b) die keine auf dem Stimmzettel genannte Person ausreichend bezeichnen,
- (c) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- (d) auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind als Personen zu wählen sind,
- (e) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
- (f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

(6) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter laut vorgelesen und von beiden Beisitzerinnen oder Beisitzern in jeweils einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede Kandidatin und jeder Kandidat erhalten hat.

(7) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes beziehungsweise Synodalen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt, wie Kirchenvorstandsmitglieder beziehungsweise Synodale zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle übrigen Kandidatinnen oder Kandidaten sind, falls die Gemeindeversammlung zustimmt, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl zu Ersatzmitgliedern beziehungsweise Ersatzsynodalen gewählt. Erteilt die Gemeindeversammlung diese Zustimmung nicht, wird ein getrennter Wahlgang nur mit den auf der Gemeindeversammlung erschienenen Wahlberechtigten durchgeführt, um die Ersatzleute zu ermitteln.

(8) Das Wahlergebnis wird in einer Wahlurkunde, die von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen ist, niedergeschrieben.

(9) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis der Gemeindeversammlung bekannt. Der Kirchenvorstand meldet das Ergebnis der Wahlen und bei Kirchenvorstandswahlen die Besetzung seiner Ämter unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Bischöfin oder dem Bischof, der Synodalvertretung, der Landessynode beziehungsweise dem Gemeindeverband sowie der Dekanin oder dem Dekan. In dem der Wahl nächstfolgenden Gemeindebrief werden ebenso Wahlergebnis und Ämterbesetzung mitgeteilt.

(10) Die Beratung von nach der Wahl vorgesehenen Tagesordnungspunkten wird von der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, die Beschlüsse werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer protokolliert.

§ 3

(1) Gemeindeglieder, die an der Gemeindeversammlung zur Wahl nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, auf entsprechenden Antrag hin ihre Stimme durch Briefwahl abzugeben.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann vom Tag der Einberufung der Gemeindeversammlung und Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten bis zum Tag vor dem Wahltermin gestellt werden. Er ist an die oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes beziehungsweise an die Adresse des Pfarramtes zu richten. Der Antragstel-

lerin oder dem Antragsteller werden Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, ein mit den Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten bedruckter Stimmzettel und amtlicher Wahlumschlag ausgehändigt oder zugesandt. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand der Gemeindeversammlung übergeben wird.

(3) Der verschlossene amtliche Wahlumschlag mit Stimmzettel und Briefwahlschein in dem verschlossenen Briefwahlumschlag muss so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorliegt. Auf dem Briefwahlschein ist zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde.“

12. An § 2 Abs. 1 SaFinko wird folgender Satz angefügt: „Die oder der Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung Finanzreferentin oder Finanzreferent.“

13.1 Nach § 2 SaSynka wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Jahresrechnung; Entlastung

Die Synodalvertretung genehmigt die Jahresrechnung der Synodalkasse. Sie erteilt der Leitung der Synodalkasse die Entlastung.“

13.2 Der bisherige § 3 SaSynka wird § 4 SaSynka.

13.3 In § 48 GOS wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie umfasst die Jahresrechnungen der Synodalkasse und des bischöflichen Haushalts.“

13.4 In § 15 Abs. 1 SGO werden nach dem Wort „Jahresrechnungen“ das Komma gestrichen und die Wörter „den aktuellen Voranschlag des Bistumshaushalts“ durch die Wörter „der Synodalkasse und des bischöflichen Haushalts“ ersetzt.

14. Die Ordnung des Unterstützungsfonds – Artikel 4 der Bischöflichen Verordnung zur Durchführung des Finanzreformbeschlusses der 56. Synode – wird wie folgt geändert:

14.1 In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Gemeinden, die einen Antrag an den Unterstützungsfonds stellen, müssen den Zugang des positiven Bescheids der Finanzkommission abwarten, ehe sie Rechtsgeschäfte tätigen, durch die die beantragten Mittel gebunden beziehungsweise ausgegeben werden.“

14.2 Der bisherige § 3 Absatz 3 wird § 3 Absatz 4.

14.3 In § 4 wird der letzte, aus zwei Halbsätzen bestehende Satz ersatzlos gestrichen.

15. Am Ende von § 35 Abs. 1 SGO wird folgender Satz angefügt: „Sie übermittelt die Jahresrechnung der

Synodalkasse nach Prüfung spätestens bis 30.09. an alle Gemeinden“.

16. In § 12 Satz 4 SGO werden die Wörter „der Synodalvertretung, der Finanzkommission und der Leitung der Synodalkasse“ durch die Wörter „der Synodalvertretung und der Finanzkommission“ ersetzt.

II. Umsetzung des Antrags 46

1.1 In § 8 SGO wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Mandat der oder des Synodalabgeordneten erstreckt sich über zwei ordentliche Synoden und endet mit der Wahl der Nachfolgeperson. Das Mandat gilt auch für eine außerordentliche Synode, die vor Ablauf der Wahlperiode stattfindet. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens tritt die gewählte Ersatzperson an die Stelle der ausgeschiedenen Person. Ist keine Ersatzperson mehr vorhanden und hat die zweite ordentliche Synode noch nicht stattgefunden oder wird eine außerordentliche Synode einberufen, findet eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode nach den Vorschriften der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete statt.“

1.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

1.3 § 1 Absatz 2 GOS wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Mit dieser Einladung veröffentlicht der Bischof“ ersetzt durch die Wörter „Sofern die Wahlperiode der von den Gemeinden gewählten Abgeordneten vor dieser Synode abläuft, veröffentlicht die Bischöfin oder der Bischof mit der Einladung“.

1.4 Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 GOS wird folgender Satz angefügt:

„Für die zweite ordentliche Synode nach Beginn der Wahlperiode und für eine außerordentliche Synode wird keine neue Zahl der zu wählenden Abgeordneten ermittelt.“

1.5 In § 1 GOS wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

1.6 § 2 Absatz 2 GOS wird ersatzlos gestrichen.

2. § 31 Absatz 1 SGO wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ab der 59. ordentlichen Synode“ eingefügt und nach dem Wort „jeder“ das Wort „zweiten“ eingefügt.

2.2 In Satz 2 wird ein Komma sowie folgender Halbsatz eingefügt: „auf der sie gewählt wurden.“

2.3 Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Mitglieder, die drei Mal in Folge gewählt worden sind, verlieren für die anschließende Wahlperiode ihr passives Wahlrecht.“

2.4 Als erste Wahlperiode im Sinne der Ziffer III.2.3 dieser Verordnung gilt die ab der 59. ordentlichen Bistumssynode beginnende Wahlperiode.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in Kraft. Die Abschnitte II (Umsetzung des Antrags 46) und III (Umsetzung des Antrags 47) werden der 58. Ordentlichen Bistumssynode zur Bestätigung vorgelegt.

gez. + Bischof Dr. Matthias Ring

Bischöfliche Verordnung zur Umsetzung des Beschlusses der 57. Ordentlichen Bistumssynode zu dem Antrag 33

Aufgrund des Beschlusses der 57. Ordentlichen Bistumssynode zu dem Antrag 33 erlasse ich mit Zustimmung der Synodalvertretung die folgende bischöfliche Verordnung: Soweit die Ordnungen und Satzungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in der Fassung der Sammlung, herausgegeben von Bischof und Synodalvertretung, mit Stand 01.02.2012 (Anlage zum Protokoll der 400. Sitzung der Synodalvertretung) aufgrund des eingangs genannten Synodenbeschlusses in geschlechtergerechter Sprache gefasst worden sind, werden diese Änderungen bestätigt. Eine inhaltliche Änderung des geltenden Rechts ist damit nicht verbunden. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in Kraft.

gez. + Bischof Dr. Matthias Ring

Beschluss der Synodalvertretung über die Unterstützung der Geistlichen bei Fortbildungen

Die Synodalvertretung hat in ihrer 401. Sitzung am 11. und 12. Mai 2012 beschlossen:

1.

Alle Geistlichen des Bistums können im Rahmen des Haushaltsansatzes eine Unterstützung zu einer Fortbildung beantragen. Die Fortbildung muss geeignet sein, die Tätigkeit der Geistlichen in ihrem Dienst zu fördern, oder in sonstiger Weise dem Bistum zugute kommen.

2.

In dem Bischöflichen Haushalt soll ein angemessener jährlicher Betrag bereitgestellt werden mit der Zweckbestimmung „Unterstützung der Geistlichen bei Fortbildungen“. Angesetzt werden sollen zunächst – bis auf weiteres – jährlich 5.000 Euro.

3.

Die Unterstützung ist so rechtzeitig zu beantragen, dass über ihre Gewährung vor der verbindlichen Anmeldung zu der Fortbildung entschieden werden kann. Die Unterstützungswürdigkeit im Sinne der Ziffer 1 ist schriftlich zu erläutern; aussagekräftige Unterlagen einschließlich einer Berechnung der voraussichtlichen Kosten sollen beigelegt werden.

4.

Über die Gewährung der Unterstützung entscheiden der Bischof und ein weiteres Mitglied der Synodalvertretung; entscheidungsberechtigtes Mitglied ist insoweit auch der Generalvikar. Soweit der Antrag abgelehnt wird, entscheidet auf die Beschwerde der antragstellenden Person die Synodalvertretung.

5.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird in dem Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland veröffentlicht.

Beschluss des Kirchenvorstandes der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen über die Erhebung der Kirchensteuer für das Jahr 2012

I.

Gemäß § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen (Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen) vom 06. 12. 2008 wird hiermit vom Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2012 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Ab. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei An-

wendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2.. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Landeskirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.

3. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

4. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem

Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage		
(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)		Besonderes Kirchgeld jährlich
Stufe	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hannover, den 15.2.2012

Dieser Beschluss wurde am 1. März 2012 durch das Kultusministerium des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium genehmigt.

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NW.S.438), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NW.S. 720), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 - Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 - setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr 2012 folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest:
neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage
(Zu versteuerndes
Einkommen
gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW)

Besonderes
Kirchgeld

Stufe	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 - 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 3,00 bis € 30,00 zu erheben.

Bonn, den 13. September 2011

Dieser Beschluss wurde am 3. Januar 2012 durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium genehmigt.

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Bonn, 18. Januar 2012

Siegel des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Umschrift des Kirchensiegels:

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland



Bonn, 18. Januar 2012

Siegel von Bischof Dr. Matthias Ring

Umschrift des Kirchensiegels:

Matthias Ring Katholischer Bischof



Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

Bonn, 18. Januar 2012

Das Siegel des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken, das vor Nutzung des neuen Siegels ab dem 18. Januar 2012 genutzt wurde, ist außer Gebrauch gesetzt und hat keine Gültigkeit mehr.

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

*Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland*

Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85

